

Hessische Landesspielordnung (HLSpO)

1. Hessische Landesspielordnung

- 1.1 Die Hessische Landesspielordnung ist eine Sonderregelung für das Spielwesen im Hessischen Turnverbands (HTV) und steht nicht im Widerspruch zur jeweils gültigen Ordnung des Fachbereichs Spiele (OFS). Sie regelt den Aufbau und den Spielbetrieb der Turnspiele im HTV.
- 1.2 Turnspiele sind die in der Turnordnung (TO) und der Ordnung des Fachbereichs Spiele (OFS) des Deutschen Turner-Bundes aufgeführten Spiele.

2 Teilnahme an den Spielen

- 2.1 An den Turnspielen können sich alle dem HTV angehörenden Vereine und Abteilungen beteiligen. Mit der Anmeldung zum Turnspielbetrieb erkennen sie die HLSpO an.
- 2.2 Die Anmeldung ist schriftlich, über den Turngau, bei der Geschäftsstelle des HTV einzureichen.
 - 2.2.1 Die Geschäftsstelle verständigt von der Anmeldung den/die Vizepräsident Spiele und den/die zuständige(n) Landesfachwart/-in.
- 2.3 Stellen Vereine oder Abteilungen ihren Turnspielbetrieb ein, sind sie verpflichtet, der Landesgeschäftsstelle (LGSt.) umgehend davon Kenntnis zu geben.
 - 2.3.1 Die LGSt benachrichtigt den/die Vorsitzende(n) des Fachbereichs Spiele und den/die zuständige(n) Landesfachwart/-in.
- 2.4 Vereine und Abteilungen, die gegen die HLSpO verstoßen, können vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
 - 2.4.1 Gegen den Ausschluß ist Widerspruch möglich, der innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung der Entscheidung, beim Landesvorstand einzulegen ist, der endgültig entscheidet.
- 2.5 Für die Teilnahme an Meisterschaften und Spielrunden werden Meledegelder erhoben, die in der Meldegeldordnung des HTV festgelegt sind.

3 Leistungsklassen und Gliederung der Bezirke

- 3.1 Meisterschaften und Rundenspiele werden durchgeführt in
 - Landesligen
 - Verbandsligen
 - Bezirksligen
 - Gauligen
- 3.1.1 Nur für den Fachbereich Faustball
 - Verbandsligen
 - Landesligen
- 3.2 Die Turngaue sind in Bezirke zusammengefasst, und zwar umfaßt
 - 3.2.1 der Bezirk Hessen-Mitte die Turngaue
 - Feldberg
 - Frankfurt am Main
 - Kinzig
 - Main-Taunus
 - Offenbach-Hanau
 - Wetterau-Vogelsberg
 - 3.2.2 der Bezirk Hessen-Nord die Turngaue
 - Fulda-Eder
 - Fulda-Werra-Rhön
 - Nordhessen
 - Waldeck
 - Werra
 - 3.2.3 der Bezirk Hessen-Süd die Turngaue
 - Bergstraße
 - Main-Rhein
 - Odenwald
 - Süd-Nassau
 - 3.2.4 der Bezirk Hessen-West die Turngaue
 - Lahn-Dill
 - Mittelhessen
 - Mitteltaunus
 - Oberlahn-Eder
 - Mittellahn
 - 3.2.5 Die Landestagung Spiele kann auf Antrag des Landesfachausschusses und mit Zustimmung der betroffenen Vereine die Einteilung ändern.

4 Ausschüsse - Tagungen

- 4.1 Auf Landesebene werden gebildet
 - 4.1.1 die Landestagung Spiele gemäß § 17 Abs. 7 der Satzung des HTV

- 4.1.2 der Fachbereichsausschuss Spiele gemäß § 17 Abs. 2 a.a.O
- 4.1.3 der erweiterte Fachbereichsausschuß Spiele gemäß § 17 Abs. 6 a.a.O.
- 4.1.4 die Landesfachausschüsse gemäß § 19 Nr. 1 und 4 a.a.O.

- 4.2 Auf Bezirksebene werden gebildet
 - die Bezirkstagung Spiele
 - der Bezirksspielausschuß
 - die Bezirksfachausschüsse

- 4.3 Auf Gauebene können gebildet werden
 - die Gautagung Spiele
 - der Gauspielausschuß
 - die Gaufachausschüsse

- 4.4 Bestimmend für die Tagungen und Sitzungen sind die Satzung sowie die Finanz- und Wirtschaftsordnung des HTV.

5 Landestagung Spiele

- 5.1 Die Landestagung Spiele ist die höchste Entscheidungsstelle im fachlichen Bereich.
 - 5.1.1 Ihr gehören stimmberechtigt an
 - die Mitglieder des Fachbereichsausschusses Spiele
 - die Bezirksspielwarte/-wartinnen
 - die Gauspielwarte/wartinnen
 - oder deren Vertreter/-innen

- 5.2 Die Landestagung Spiele findet einmal jährlich statt.
 - 5.2.1 In besonderen Fällen kann der/die Vizepräsident Spiele mit Zustimmung des Landesvorstands und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen.
Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der Bezirks- und Gauspielwarte/-innen es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- 5.3 Aufgaben der Landestagung Spiele sind
 - die Richtlinien für den Spielbetrieb festzulegen,
 - Berichte zu beraten und Entscheidungen zu treffen,
 - über Anträge zu befinden,
 - Änderungen der HLSpO zu beantragen,
 - die Einführung und Änderung von Spielklassen zu genehmigen.

6 Fachbereichsausschuss Spiele

6.1 Aufgabe des Fachbereichsausschusses ist die fachliche Durchführung und Betreuung der Spiele. Er tritt in der Regel jährlich zweimal zusammen.

6.2 Dem Fachbereichsausschuß Spiele gehören an:

- der/die Vorsitzende des Fachbereichs
- die Landesfachwarte/-innen
- der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts Spiele

6.3 Zum erweiterten Fachbereichsausschuß Spiele gehören

- der Fachbereichsausschuß Spiele gem. 6.2
- die Bezirksspielwarte/-innen

7 Landesfachausschüsse

7.1 Die Landesfachausschüsse sind verantwortlich für die Durchführung und Betreuung der jeweiligen Turnspiele.

7. Fachausschüsse sind in den Bezirken zu bilden.

7.3 Fachausschüsse können auch in den Turngauen gebildet werden.

8 Bezirkstagung Spiele

8.1 Zur Bezirkstagung Spiele treten zusammen

- der/die Bezirksspielwart/-in
- die Mitglieder des Bezirksausschusses Spiele
- die Gauspielwarte/-innendes Bezirks
- die Vereinsspielwarte/-innen des Bezirks

8.2 Die Bezirkstagung findet jährlich einmal statt.

8.2.1 Ihre Aufgaben entsprechen denen unter der Tz. (= Teilzahl) 5.3 HLSpO für den Spielbetrieb im Bezirk.

9 Bezirksausschuss Spiele

9.1 Dem Bezirksausschuss Spiele gehören an

- der/die Bezirksspielwart/-in als Vorsitzende(r)
- die Bezirksfachwarte/-innen

9.2 Der Bezirksausschuss Spiele tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

9.2.1 Aufgabe ist die fachliche Durchführung und Betreuung der Spiele im Bezirk.

10 Gautagung Spiele

10.1 Zur Gautagung treten zusammen

- der /die Gauspielwart/-in

- die Mitglieder des Gauausschusses Spiele
- die Vereinsspielführer/-innen des Turngau

10.2 Die Gauversammlung findet jährlich einmal statt

10.2.1 Ihre Aufgaben entsprechen denen unter der Tz. 5.3 HLSpO für den Spielbetrieb im Turngau.

11 Gauausschuss Spiele

11.1 Dem Gauspielausschuss gehören an

- der/die Gauspielführer/-in als Vorsitzende(r)
- die Gauspielführer/-innen

11.2 Aufgabe ist die fachliche Durchführung und Betreuung der Spiele im Turngau.

12 Spielregeln - Turnfeste - Turniere

12.1 Bei Meisterschaften und Spielrunden gelten die amtlichen Spielregeln der Verbände und Fachbereiche.

12.2 Für die Durchführung von Turnieren bei Turnfesten sind Sonderbestimmungen zulässig.
Darüber entscheidet

- bei Landesturnfesten die Landestagung Spiele, im Bedarfsfall der Fachbereichsausschuß Spiele,
- bei Gau Turnfesten die Gauversammlung Spiele, im Bedarfsfall der Gauausschuß.

12.3 Für die Durchführung sonstiger Turniere oder Pokalspiele kann der/die Veranstalter(in) von den amtlichen Spielregeln abweichen.

12.4 Turniere sind zur Genehmigung bei dem/der zuständigen Landesfachwart/-in mit amtlichem Vordruck anzumelden, und zwar für das Sommerhalbjahr bis zum 31. Dezember und für das Winterhalbjahr bis zum 30. Juni.

13 Rechtsordnung

13.1 Verstöße gegen die für die Turnspiele gültigen Ordnungen werden von Schiedsgerichten geahndet.
Die Zuständigkeit, Zulässigkeit und Verhandlungsführung der Schiedsgerichte regelt die Ordnung des Fachbereichs Spiele. (OFS)

14 Schiedsgerichte

14.1 Die Schiedsgerichtsbarkeit üben in 1. Instanz aus

- die Staffelleiter/-innen im Rahmen der von ihnen durchgeführten Spiele,

- die Schiedsgerichte der Turngaue und Bezirke für die von ihnen ausgerichteten Spiele,
- die Schiedsgerichte der Fachgebiete für Veranstaltungen auf Landesebene, sofern nicht die Zuständigkeit nach Tz. 14.1.1 gegeben ist.

14.1.1 Die Schiedsgerichte bestehen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/-innen.
Der/Die Staffelleiter/-in ist Einzelrichter/-in.

14.2 Berufung

14.2.1 Gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte 1.Instanz ist Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht Spiele. Seine Urteile sind unanfechtbar.

14.2.2 Die Berufung ist schriftlich mit Begründung und unter Hinterlegung der doppelten Einspruchsgebühr innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts Spiele einzureichen.
Für das Berufungsverfahren sind die Bestimmungen der OFS entsprechend anzuwenden.

15 Strafmaßnahmen

15.1 Die Schiedsgerichte können - auch nebeneinander - verhängen:

15.1.1 Verweis

Der Verweis ahndet leichte Unterlassungen und Verstöße.

15.1.2 Sperre

Sperren werden in Anwendung der Bestimmungen der OFS verhängt.

15.1.3 Zeitlicher Ausschluß vom Spielbetrieb

- bei schweren Pflichtverletzungen
- bei groben und/oder fortgesetzten Verstößen gegen die Turnordnung (TO), Ordnung des Fachbereichs Spiele (OFS) und Landesspielordnung (HLSpO).

15.1.4 Geldbußen - Ordnungsgeld

Mit Geldbußen sollen Verstöße und die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen geahndet werden.

Die Geldbuße kann bei Personen bis zu 50 EURO und bei Vereinen bis zu 150 EURO betragen.

Geldbußen gegen Jugendliche sind ausgeschlossen.

15.1.5 Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse.

15.2 Maßnahmen gegen Jugendliche sind dem/der Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend und dem/der zuständigen Landesjugendfachwart/-in durch Übersendung einer Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung mitzuteilen.

15.3 Die von den Schiedsgerichten verhängten Maßnahmen sind im amtlichen Organ des HTV zu veröffentlichen.

16 Ordnungsgelder

Ordnungsgelder nach Gebührenordnungen des Fachbereiches Turnspiele in der jeweils gültigen Form. (OFS Anlage 1.2 ; 2.1 und Gebührenordnung Faustball)

16.1 Pflichtverstöße , die im Zusammenhang stehen mit D-Kadermaßnahmen oder in Landesauswahlmannschaften berufenen Spielern und Spielerinnen 50,-- EURO

16.2 Bei Nichteinhaltung der Meldefrist – Anmeldung zu Meisterschaftsspielen – verdoppelt sich das Meldegeld pro Mannschaft. (Nur für den Fachbereich Faustball)

17 Einzahlungen

17.1 Geldbußen und Ordnungsgelder sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung an den Hessischen Turnverband zu zahlen.
Fristbeginn ist der Tag nach dem Tag des Poststempels.

17.2 Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Verein für seine Mitglieder.

Die Änderung wurde beschlossen am 13.11.2004 durch die Landeshauptausschuss in Alsfeld.